

§6

Einzelförderung

(1) Die Länder bewilligen auf Antrag des Krankenhausträgers Fördermittel

1. für die Errichtung (Neubau, Sanierung, Erweiterungsbau, Umbau) von Krankenhäusern einschließlich der Erstaussstattung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
2. für Anlaufkosten, für Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen sowie für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebes gefährdet wäre,
3. für Lasten aus Darlehen, die vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionen aufgenommen worden sind,
4. als Ausgleich für die Abnutzung von Anlagegütern, soweit sie mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschafft worden sind und bei Beginn der Förderung nach diesem Gesetz vorhanden waren,
5. zur Erleichterung des Abbaus nicht bedarfsnotwendiger Krankenhausbetten und -einrichtungen,
6. zur Umstellung von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen auf andere Aufgaben, insbesondere zu ihrer Umstellung in Pflegeeinrichtungen oder selbständige, organisatorisch und wirtschaftlich vom Krankenhaus getrennte Pflegeabteilungen.

Die Förderung kann mit Zustimmung des Krankenhausträgers ganz oder teilweise durch Festbetrag erfolgen; dieser kann auch auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden.

(2) Die Fördermittel sind unter Berücksichtigung des Nachfragebedarfs der Krankenhäuser so zu bemessen, daß sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken.

§7

Pauschale Förderung

(1) Durch feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) werden auf Antrag des Krankenhausträgers gefördert

1. die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter des Krankenhauses,
2. die Wiederbeschaffung, Ergänzung, Nutzung und Mitbenutzung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren,
3. kleine Baumaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Vorhaben 100 000 DM ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

Der Krankenhausträger kann mit der Jahrespauschale im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel nach Satz 1 zur raschen Erhöhung des Niveaus der medizinischen Versorgung frei wirtschaften. Soweit er damit die Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte finanzieren will, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

(2) Die Länder legen die Fördermittelpauschale für die nach § 5 (1) als förderungsfähig und bedarfsnotwendig anerkannten Krankenhausbetten (Planbetten) fest. Dabei sind der Bau- und Ausrüstungszustand sowie die notwendige Erhaltung der Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben der Krankenhäuser zu berücksichtigen. Zur Orientierung für die pauschale Förderung ist von einem durchschnittlichen Betrag von 10 000 DM je Planbett auszugehen.

(3) Freigemeinnützige und private Krankenhäuser sind von der zuständigen Landesbehörde auf Antrag ihrer Träger für Zwecke dieser Vorschrift entsprechend ihrer Aufgabenstellung einer Krankenhausgruppe nach Absatz 2 Satz 1 zuzuordnen.

(4) Bei den in § 5 Abs. 2 und § 8 genannten Einrichtungen sind die Jahrespauschalen ohne Anknüpfung an Bettenzahlen nach dem Versorgungsauftrag sowie dem Bau- und Ausstattungszustand der einzelnen Einrichtung zu bemessen.

§8

Investitionsfinanzierung sonstiger Gesundheitseinrichtungen

(1) Pflegeheime haben für eine Übergangszeit von drei Jahren zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit Anspruch auf Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionskosten gegenüber den Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern nach Maßgabe dieses Abschnittes, soweit diese Kosten nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.

(2) Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens können durch die Betriebe gefördert werden.

3. Abschnitt

Vorschriften über die Krankenhauspflegesätze

§9

Verordnung zur Regelung der Pflegesätze

(1) Die Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung — BPflV) vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung vom 21. November 1989 (BGBl. I S. 2403) gilt in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, anstelle des Kosten- und Leistungsnachweises nach der Bundespflegesatzverordnung durch Anordnung einen vereinfachten Kosten- und Leistungsnachweis vorzugeben.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für die in § 5 Abs. 2 und § 8 genannten Einrichtungen.

§10

Grundsätze für die Pflegesatzregelung

(1) Die Pflegesätze der Krankenhäuser einschließlich der Universitäts- und Hochschulkliniken sind auf der Grundlage der voraus kalkulierten Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses für alle Benutzer nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Sie müssen gewährleisten, daß das Krankenhaus bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung seine stationären und teilstationären Leistungen im medizinisch zweckmäßigen und erforderlichen Umfang erbringen kann. Überschüsse, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, sollen dem Krankenhaus verbleiben; vom Krankenhaus zu vertretende Verluste sind von ihm zu tragen.

(2) Im Pflegesatz sind nicht zu berücksichtigen

1. Kosten für Leistungen, die nicht der stationären oder teilstationären Krankenhausversorgung dienen, insbesondere für Pflegebedürftige ohne Anspruch auf Krankenhausbehandlung,
2. Investitionskosten der Universitäts- und Hochschulkliniken sowie Kosten für wissenschaftliche Forschung und Lehre, die über den normalen Krankenhausbetrieb hinausgehen,
3. Kosten für den Betrieb von medizinisch-technischen Großgeräten, für deren Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Zustimmung nicht erteilt worden ist.

Bei Krankenhäusern, die nach diesem Gesetz gefördert werden, sind außerdem Investitionskosten nicht zu berücksichtigen, auf deren Förderung der Krankenhausträger nach den Vorschriften des 2. Abschnitts einen Rechtsanspruch hat.

(3) Die Kosten der in § 2 Satz 2 genannten Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütung sind im Pflegesatz zu